

Sitzungsbericht

Nr. 83

Ausgegeben in Bonn am 30. April 1952

1952

83. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 25. April 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden:

Schühly, Innenminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsmin. d. Fin.

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Frau Mewissen, Senator

Hamburg:

Prof. Dr. Schiller, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsmin. d. Fin.

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
von Kessel,

Minister f. Ernähr., Landw. u. Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister d. Fin.
Ernst, Minister f. Arbeit
Dr. Amelunxen, Min. d. Justiz

Rheinland-Pfalz:

Becher, Minister der Justiz
Stübinger,
Minister f. Landw., Weinbau u. Forsten

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Asbach,

Minister f. Arbeit, Soziales und Vertriebene

Württemberg-Baden:

Stetter, Arbeitsminister

Berichtigung zum 81. Sitzungsbericht 160 D

Erklärung des Präsidenten zu der Verordnung PR Nr. 21/52 160 D

Zur Tagesordnung 161 A

Beschlußfassung: Die Punkte 6, 12 und 13 werden von der Tagesordnung abgesetzt 161 A

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 152/52) 161 B

Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . 161 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 161 B

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt.- und KSt.-Ergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 153/52) . . . 161 C

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 161 C

Dr. Troeger (Hessen) 162 C

Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 162 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 163 A/B (D)

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund im Rahmen der von den USA gewährten Wirtschaftshilfe (BR-Drucks. Nr. 164/52) 163 B

Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 163 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 163 C

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1950 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1951 (BR-Drucks. Nr. 151/52) 163 C

Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 163 C

von Kessel (Niedersachsen), Berichterstatter 164 C

Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 164 C/165 A

Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-Drucks. Nr. 135/52) 165 A

Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . 165 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 165 A

Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 56/52) 165 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 165 B

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 165 B/C
- Entwurf eines Gesetzes über **Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau** (BR-Drucks. Nr. 144/52) 165 C
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 165 C
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 166 B/D
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. U. Nr. 7/52) 166 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 166 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt ab 167 B
- Antrag der Landesregierung Niedersachsen auf **Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951** (BGBl. I S. 926) (BR-Drucks. V Kr. 8/52) 167 B
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 167 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, sich in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren gemäß § 77 BVGG zu äußern 167 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 150/52) 167 D
- (B) Ernst (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 167 D
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 168 C, 169 D
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 169 D
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 136/52) 170 A
- Ernst (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 170 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG . . . 170 B
- Entwurf eines Gesetzes über den **Kapitalverkehr** (BR-Drucks. Nr. 148/52) 170 C
- Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 170 C
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 171 B
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 171 C/172 A
- Entwurf eines Gesetzes über das **landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 154/52) 172 A
- von Kessel (Niedersachsen),
Berichterstatter 172 A
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 174 A
- Erlaß von Rahmenbestimmungen durch den Bund auf dem Gebiete des Wasserrechts** gem. Art. 75 Ziff. 4 GG (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 137/52) 174 B
- Apel (Hessen), Berichterstatter 174 B
- Zietsch (Bayern) 174 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, dem Antrage des Landes Hessen mit einem Zusatz zur Begründung zuzustimmen 174 D/175 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge** (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 157/52) 175 A
- Dr. Auerbach (Niedersachsen),
Berichterstatter 175 A
- Beschlußfassung:** Annahme einer Entschließung 175 C
- Entwurf eines Gesetzes über **Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin** (BR-Drucks. Nr. 174/52) 175 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung 175 C
- Nächste Sitzung** 175 C
- Die Sitzung wird um 10,09 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.
- Präsident **KOPF:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 83. Sitzung des Bundesrates. Die Sitzungsberichte der 81. und 82. Sitzung liegen Ihnen vor.
- Zu dem **Sitzungsbericht der 81. Sitzung** ist **beachtend festzustellen**, daß der Bundesrat dem Punkt 7 der Tagesordnung:
- Entwurf eines Gesetzes über **Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin** gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt hat. In dieser Fassung wurde die Zustimmung des Bundesrates dem Bundestag und der Bundesregierung mitgeteilt. Im Sitzungsbericht wird auf Seite 136 A aber irrtümlich der Abs. 2 des Art. 84 GG zitiert. Dementsprechend ist auch die Angabe im Index auf Seite 128 B zu berichtigen. — Sonstige Einwendungen werden nicht erhoben; die Sitzungsberichte der 81. und 82. Sitzung sind demnach genehmigt.
- Bevor wir zur Tagesordnung kommen, möchte ich noch folgende **Erklärung** abgeben:
- Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 28. März 1952 durch Erlaß der **Verordnung PR Nr. 21/52 die Geltungsdauer von Preisvorschriften für Steinkohle** um einen Monat bis zum 30. April 1952 verlängert. Die verlängerten Preisvorschriften sind in zwei Verordnungen enthalten, die seinerzeit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind. Zu der Verlängerungsverordnung hat der Bundesminister für Wirtschaft die Zustimmung des Bundesrates nicht eingeholt.
- Die Prüfung der Rechtslage hat ergeben, daß zustimmungsbedürftige Verordnungen — und um eine solche handelt es sich nach dem gelten-

(A) den Preisrecht — ebenfalls nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden können. Das Verfahren des Bundesministers für Wirtschaft entspricht daher nicht der Rechtslage. Ich habe es für angemessen gehalten, diese Feststellung hier zu treffen.

Von der Tagesordnung sollen abgesetzt werden die Punkte 6, 12 und 13:

Zustimmung des Bundesrates zur endgültigen Berechnung der Beiträge und Zuschüsse der Länder aus dem Finanzausgleich 1950 gem. § 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (BGBl. I S. 408),

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 13. 7. 1950 (BGBl. S. 327),

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes.

Als neuer Punkt 18 soll auf die Tagesordnung gesetzt werden:

Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 174/52).

Dieser Gesetzentwurf ist gestern in drei Lesungen durch den Bundestag gegangen. Es sind keine Bedenken dagegen erhoben worden, daß wir den Gesetzentwurf heute hier behandeln. Er steht also

(B) jetzt als Punkt 18 auf der Tagesordnung.

Wir beginnen mit Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 152/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Vor 3 Monaten wurde erstmals über das politisch bedeutsame Gesetz berichtet, das die **Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer** regelt. Durch dieses Gesetz wird nunmehr weitgehend den Wünschen entsprochen, die eine einheitliche und gleichmäßige Erfassung der Steuerquellen in den Ländern durch eine Einflußnahme des Bundes gewährleisten sollen. Der Bundestag hat den vom Bundesrat vorgenommenen Abänderungen zugestimmt und damit die zunächst vorgesehene Mischform von bundeseigener und Bundesauftragsverwaltung beseitigt. Der Bundestag hat nur die Fassung des § 1 Abs. 1 geändert, um die vorgesehene Mitwirkung des Bundes nicht nur für das Rechnungsjahr 1951, sondern ganz allgemein zu gewährleisten, soweit der Bund jeweils in einem Rechnungsjahr einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in Anspruch nimmt. Der Finanzausschuß hat gegen diese Änderung keine Bedenken und empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir gemäß Art. 78 GG dem **Zweiten Gesetz über die Finanzverwaltung** zugestimmt haben.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (Est.- und KSt.-Ergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 153/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 153/52 faßt vier verschiedene, bisher voneinander unabhängige Gesetzentwürfe zusammen.

1. In § 1 Ziff. 1 des Entwurfs ist die **steuerliche Behandlung festverzinslicher Wertpapiere** bei weiterer Festlegung nach Ablauf der Sperrfrist geregelt. Mit der Regelung wird eine Förderung des Kapitalmarkts bezweckt. Danach sollen bestimmte Wertpapiere, die erstmalig im Kalenderjahr 1949 unter Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen (Behandlung der Aufwendungen für den Erwerb als abzugsfähige Sonderausgaben) erworben und auf drei Jahre festgeschrieben oder gesperrt worden waren, erneut auf weitere drei Jahre festgeschrieben oder gesperrt werden. Als Anreiz für eine solche erneute Festschreibung oder Sperrung sollen die Aufwendungen für den früheren Erwerb der Wertpapiere nochmals als Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Regelung entspricht dem Inhalt der BR-Drucks. Nr. 18/52. Dagegen hat der Deutsche Bundesrat beim ersten Durchgang in der 78. Sitzung am 15. Februar 1952 Einwendungen nicht erhoben. Gegenüber dem früheren Entwurf sind im wesentlichen nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

2. In § 1 Ziff. 2 und in § 4 des Entwurfs sind Ergänzungen enthalten, die bereits mit der BR-Drucks. Nr. 751/51 angestrebt wurden. Nach § 1 Ziff. 2 des Entwurfs sollen künftig **Durchschnittsätze für die Ermittlung von Einkünften** gemäß § 29 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nur durch Rechtsverordnungen aufgestellt werden können. Dieser Vorschlag hat bereits in ersten Durchgang die Billigung des Deutschen Bundesrats in der 74. Sitzung vom 7. Dezember 1951 gefunden. Die Regelung in § 4 des Entwurfs bedeutet eine Einschränkung gegenüber dem in BR-Drucks. Nr. 751/51 enthaltenen Entwurf, gegen den der Deutsche Bundesrat in der vorbezeichneten Sitzung keine Einwendungen erhoben hat. Es soll nunmehr keine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz erteilt, sondern lediglich eine **Ermächtigung zur Verlängerung der bisher erlassenen Durchführungsvorschriften** gegeben werden. Die Ermächtigung soll ferner nur für den Veranlagungszeitraum 1952 gelten. Nach dem in BR-Drucks. Nr. 751/51 enthaltenen Entwurf sollte sich die Ermächtigung auch auf den Veranlagungszeitraum 1953 beziehen.

3. Die Vorschriften in § 1 Ziff. 3 und § 2 des Entwurfs gehen auf einen Initiativantrag der Fraktion der CDU/CSU zurück. In § 1 Ziff. 3 des Entwurfs wird eine **Änderung und Ergänzung des § 32 b des Einkommensteuergesetzes** vorgeschlagen. Danach sollen die Abgabe „Notopfer Berlin“, die Kirchensteuer und Spenden gemäß

(C)

(D)

- (A) § 10 b des Einkommensteuergesetzes in bestimmtem Umfange nicht mehr als schädliche Entnahmen gelten. Ferner soll die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs nach den gleichen Grundsätzen wie im Todesfall behandelt werden. Die neuen Vorschriften haben den Zweck, den Steuerpflichtigen einen verstärkten Anreiz zur Inanspruchnahme der **Vergünstigung des § 32 b** des Einkommensteuergesetzes zu geben.

In § 2 wird bestimmt, daß Anträge auf Veranlagung wegen berechtigten Interesses nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes für die Veranlagungszeiträume II/1948 und 1949 nur noch innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden können. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis.

4. § 3 des Entwurfs deckt sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Deutschen Bundesrat schon als BR-Drucks. Nr. 672/51 in der 70. Sitzung am 12. Oktober 1951 im ersten Durchgang vorgelegen hat. Der Deutsche Bundesrat hat in dieser Sitzung beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. § 3 des Entwurfs dient der Klarstellung der Tarifvorschrift des § 3 Ziff. 3 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411). Auf Grund der nicht ganz eindeutigen Fassung des Gesetzes wurde die Meinung vertreten, daß sich die **Tarifierhöhung** nur auf unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige erstreckt. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollte sich aber die **Tarifierhöhung** auch auf die vergleichbaren beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen beziehen. Der vorliegende Entwurf gibt dem § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes durch Aufzählung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im einzelnen eine eindeutige Fassung. Weiterhin sieht § 3 des Entwurfs eine Berichtigung der Tarifvorschrift des § 3 Ziff. 3 Buchst. c des erwähnten Änderungsgesetzes vom 27. Juni 1951 vor. Diese bezweckt die allgemein für erforderlich gehaltene **Gleichstellung der privaten Bausparkassen mit den öffentlichen Bausparkassen**. Nach der vorbezeichneten Tarifvorschrift sind die privaten Bausparkassen — entgegen der Absicht des Gesetzgebers — mit ihren gesamten Einkünften tarifbegünstigt, während das bei den öffentlichen Bausparkassen nur mit den Einkünften aus dem langfristigen Kreditgeschäft der Fall ist. Durch einen entsprechenden Zusatz, der die Tarifbegünstigung der privaten Bausparkassen auf die Einkünfte aus dem langfristigen Realkredit beschränkt, soll diese unterschiedliche steuerliche Behandlung beseitigt werden.
- (B)

In der 75. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrats vom 17. April 1952 war die Mehrzahl der Vertreter der Länder der Auffassung, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen erhoben werden sollten, daß insbesondere auch wegen der Vorschriften zur Änderung und Ergänzung des § 32 b des Einkommensteuergesetzes 1951 von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden sollte. Der Finanzausschuß schlägt dem Deutschen Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß die vorgesehene **Änderung des § 32 b** abgelehnt werden sollte. § 32 b hat uns schon früher beschäftigt. Er soll rechtssystematisch der Anfang für die Einführung einer **Betriebssteuer** sein. § 32 b hat sich bisher nicht als praktikabel erwiesen. Man stand daher vor der Frage, ob man ihn streichen oder praktikabel machen soll. Soweit ich unterrichtet bin, haben die Steuersachverständigen aller Länder die Auffassung vertreten, man solle ihn streichen oder so lassen, wie er ist, man solle ihn aber nicht praktikabel machen. Die Vorlage geht den anderen Weg. Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß der andere Weg rechtspolitisch falsch ist. Er nimmt ein Stück einer vielleicht einmal kommenden großen Steuerreform irgendwie voraus, und zwar ausschließlich zugunsten großer Steuerpflichtiger. Ob die Betriebssteuer jemals kommen wird, ist doch sehr zweifelhaft. Nach meiner Information ist der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium keineswegs zu der Auffassung gekommen, es müsse eine Betriebssteuer geben. So hat der § 32 b am Ende nur die praktische Bedeutung, daß er den Steuerpflichtigen eine neue Möglichkeit steuerwirtschaftlicher Überlegungen eröffnet. Wir halten das nicht für glücklich. Da die Hessische Landesregierung der Ansicht ist, daß diese Bestimmung trotzdem eine Mehrheit findet, wird sie gegen das ganze Gesetz stimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens des Bundesfinanzministeriums das Hohe Haus bitten, sich dem Votum der Mehrheit des Finanzausschusses anzuschließen, wie der Herr Berichterstatter das eben vorgeschlagen hat. Streitig ist ja nur noch § 1 Ziff. 3, die den § 32 b betrifft. Da der § 32 b erst am 1. Juli des letzten Jahres in Kraft getreten ist, handelt es sich in diesem Augenblick nicht darum, ob man ihn aufheben soll, sondern er besteht. Die Frage ist zunächst die, ob man eine sehr gefährliche Möglichkeit der Umgehung der einengenden Vorschrift zulassen soll, die sich in Konsequenz eines vor kurzem ergangenen **Urteils des Bundesfinanzhofs** ergibt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß entgegen der bisherigen Auffassung der Verwaltung die **unentgeltliche Übertragung eines Betriebes**, eines Anteils an einem Betrieb oder eines Teilbetriebes nicht als Entnahme behandelt werden kann. Die Folge ist, daß der Steuerpflichtige durch eine solche unentgeltliche Übertragung die im Gesetz vorgesehene Nachversteuerung umgehen kann. Diese Umgehung müssen wir verhüten, und daher ist diese Vorschrift notwendig. Wer die Vorschrift ablehnt, öffnet den Umgehungen, die ich gekennzeichnet habe, Tür und Tor. Das kann nicht beabsichtigt sein.

Eine zweite Gruppe von Vorschriften befaßt sich tatsächlich, wie Herr Minister Dr. Troeger eben ausgeführt hat, mit einer **Praktikabilmachung des § 32 b**, indem nämlich die Entrichtung des Notopfers Berlin, der Kirchensteuer und der Spenden als unschädliche Entnahmen angesehen werden. Ich gebe durchaus zu, daß man daran zweifeln kann, ob der § 32 b als solcher auf die Länge bestehen bleiben soll oder ob man nicht zu der noch viel weitergehenden **Einführung einer Betriebssteuer** übergehen soll. Jedenfalls werden, wenn der

(A) § 32 b nicht in diesem Sinne gehandhabt wird, natürlich die Tendenzen auf Einführung einer Betriebsteuer, die in Wirtschaft und Wissenschaft sehr stark sind, noch stärker werden.

Ich darf zusammenfassen. Zur Vermeidung von Umgehungen, also im Interesse des Steueraufkommens, ist der eine Teil der vorgeschlagenen Vorschriften notwendig. Der andere Teil ist sehr einfach. Es handelt sich nur darum, daß das Notopfer Berlin, die Kirchensteuer und die Spenden als unschädliche Entnahmen zugelassen werden. Das hätte eigentlich schon im Sommer bestimmt werden müssen. Es gehört also in die Gesamt-tendenz dieses Entwurfs, die im Sommer festgelegte Fassung des Gesetzes zu verbessern und klarzustellen. Ich darf daher bitten, den Entwurf unverändert anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Nach den Ausführungen des Vertreters des Landes Hessen muß ich länderweise abstimmen lassen. Wer dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zustimmen will, der stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
(B) Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident **KOPF**: Ich darf feststellen, daß wir mit überwiegender Mehrheit beschlossen haben, dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund im Rahmen der von den USA gewährten Wirtschaftshilfe (BR-Drucks. Nr. 164/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um die Formalität einer gesetzlichen Grundlage für die Aufnahme eines Kredites durch die Bundesrepublik. Die Bundesrepublik soll von den Vereinigten Staaten von Amerika eine Wirtschaftshilfe erhalten, und zwar im Fiskaljahr, d. h. im amerikanischen Rechnungsjahr 1951/52, das meines Wissens bis zum 30. Juni läuft. Es handelt sich um einen Betrag von insgesamt 106 Millionen Dollar. Davon werden 89,1 Millionen Dollar als Schenkung und der Restbetrag von 16,9 Millionen Dollar als Darlehen an die Bundesrepublik gegeben. Nach den amerikanischen Bestimmungen ist die Verwendung des bisher noch nicht verbrauchten Teiles des Gesamtbetrages, und zwar insbesondere auch der Schenkung, von der Voraussetzung abhängig gemacht worden, daß die Anleihebeträge zunächst in voller Höhe in Anspruch genommen werden. bevor

der Rest des Schenkungsbetrags zur Auszahlung kommen kann. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben, zumal der Zinsfuß für die Anleihe nur 2,5 % beträgt und die Tilgung erst im Jahre 1960 beginnen soll.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgt und gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließt, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1950 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1951 (BR-Drucks. Nr. 151/52).

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es liegt Ihnen der umfangreiche Text der Einkommensteuer-Richtlinien für 1951 vor. Dazu darf ich Ihnen zunächst einmal etwas ganz Grundsätzliches sagen. Man kann durchaus verschiedener Meinung darüber sein, ob es richtig ist, einen Kommentar zum Einkommensteuergesetz und seinen Durchführungsbestimmungen amtlicherseits in der Form herauszugeben, wie es die Einkommensteuer-Richtlinien sind. Im Grunde genommen sind sie eine Verwaltungsanordnung, d. h. eine Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde, des Bundesfinanzministeriums, an die Finanzämter, zweifellos mit dem Erfolg, daß die Entscheidungsfreudigkeit der Finanzamtsvorsteher praktisch und vielleicht auch menschlich auf ein Minimum zurückgeführt wird. Hier wird eine Praxis der Steuerverwaltung fortgesetzt, die ihren Umfang und ihre Tendenz eigentlich erst in der Zeit des Dritten Reiches erhalten hat. Es haben sich deshalb die Finanzminister Gedanken darüber gemacht, ob man diesen Umfang braucht, ob man sich nicht auf Neuerungen beschränken sollte. Sie haben sich ferner Gedanken darüber gemacht, wie die schwierige Frage zu entscheiden ist, welche Bedeutung etwa die Einkommensteuer-Richtlinien für den Steuerpflichtigen insoweit haben, als sie in der Praxis häufig rückwirkende Änderungen mit sich bringen. Ich möchte diese generellen Gesichtspunkte nur ganz kurz andeuten, weil sicherlich der Finanzausschuß des Bundesrates mit dem Herrn Bundesfinanzminister über die zukünftige Praxis bei den Einkommensteuer-Richtlinien, ihre Fassung, ihren Umfang, den Termin ihrer Veröffentlichung noch verhandeln und wahrscheinlich zu einer Verständigung kommen wird.

Sich mit den Einzelheiten dieser umfangreichen Anordnung zu befassen, würde zweifellos über die Aufgabe des Bundesrates hinausgehen. Nur zwei Punkte sind der Erörterung würdig und bedingen eine Entscheidung. Der eine Punkt betrifft die Bestimmungen zu § 32 b des Einkommensteuergesetzes, die wir ja eben unter Punkt 2 der Tagesordnung behandelt haben. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es aus praktischen Gründen richtig wäre, die Nummern 2, 6 und 9 der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 151/1/52 aus den Ein-

- (A) kommensteuer-Richtlinien herauszunehmen und in einer besonderen Verwaltungsanordnung zu regeln. Es handelt sich hier lediglich um die Frage der formalen Behandlung.

Der zweite Punkt, über den ich sprechen möchte, betrifft eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Finanzausschuß und dem Agrarausschuß. Sie bezieht sich auf die Nr. 8 der BR-Drucks. Nr. 151/1/52. Diese Nr. 8 bezweckt insofern eine Neuerung, als die Betriebsausgaben bei Forstbetrieben und auch bei der Landwirtschaft nicht wie bisher ausschließlich auf den Teil der Betriebseinnahmen verrechnet werden sollen, die der normalen Nutzung und dem normalen Ertrag entsprechen, sondern je nach der Lage des Einzelfalles auch auf die außerordentlichen Waldnutzungen und auf die sogenannten Kalamitätsnutzungen. Es ist nach der früheren Praxis nicht einzusehen, weshalb hier nicht einer gewissen Ermessensentscheidung der Finanzämter und damit einer gewissen Beweglichkeit in der Veranlagung Raum gegeben werden soll. Denn wenn man die Betriebsausgaben, auch soweit sie sich unbestreitbar auf außerordentliche Waldnutzungen und Kalamitätsnutzungen erstrecken, nur bei dem normalen Ertrag abzieht, gibt man dem Steuerpflichtigen eine steuerliche Vergünstigung, die er der Sache nach nicht verdient. Die Vergünstigung kommt daher, daß der normale Ertrag höher zu versteuern ist als der außerordentliche Ertrag. Ich glaube, auch der Agrarausschuß stimmt der Auffassung zu, daß hier eine Änderung Platz greifen kann, die der Praxis der Finanzämter überlassen bleibt. Er ist nur der Meinung, es müsse bei diesen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht werden, daß die Neuerung sich nicht auch

- (B) schon auf das Steuerjahr 1951 erstreckt, daß sie also nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wird; denn die betroffenen Forstwirte und Landwirte hätten einen Anspruch darauf, daß sie das Geschäftsjahr 1951 unter rechtlichen Bedingungen abwickelten, die ihnen während dieses Geschäftsjahres bekanntgegeben worden waren.

Das Land **Württemberg-Baden** hat deshalb — wenn ich das gleich mit einfügen darf — auf BR-Drucks. Nr. 151/2/52 den Antrag gestellt, in Abschnitt 220 Abs. 3 der Einkommensteuer-Richtlinien einen Satz 4 anzufügen, der zum Ausdruck bringt, daß Satz 2 und 3 letztmalig für den Veranlagungszeitraum 1951 gelten sollen, also insoweit der neuen Fassung der Einkommensteuer-Richtlinien eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden soll. Wir haben uns über die Frage der rückwirkenden Kraft der Einkommensteuer-Richtlinien im Finanzausschuß unterhalten. Bei dieser Gelegenheit wurde grundsätzlich auch mit dem Herrn Bundesfinanzminister Einvernehmen darüber erzielt, daß eine solche Rückwirkung zuungunsten der Steuerpflichtigen in der Regel vermieden werden solle. Das kommt nun in der Fassung der neuen Richtlinien nicht expressis verbis zum Ausdruck. Ich glaube aber, daß der Antrag des Landes **Württemberg-Baden** im Sinne der Stellungnahme des Finanzausschusses liegt.

Ich bitte Sie daher, der Vorlage mit den Änderungen zuzustimmen, die vom Finanzausschuß auf BR-Drucks. Nr. 151/1/52 vorgeschlagen werden, und mit der Maßgabe, daß die in den Nrn. 2, 6 und 9 behandelten Punkte in einer besonderen Anordnung bekanntgegeben werden sollen.

von **KESSEL** (Niedersachsen), Berichterstatter: (C)
Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Agrarausschusses möchte ich die Bitte aussprechen, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen. Der Agrarausschuß hat beantragt, der Vorlage nach Maßgabe der Empfehlungen des Finanzausschusses zuzustimmen mit Ausnahme der Empfehlung unter Nr. 8. Wie Herr Kollege Dr. Troeger schon gesagt hat, handelt es sich hier um die **außerordentlichen Waldnutzungen**. Diese Bestimmung ist s. Z. auf Grund der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes eingefügt worden. Sie ist auch allgemeines Brauchtum in den letzten Jahren gewesen. Der Agrarausschuß legt Wert darauf, daß dieser Zustand bestehen bleibt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wie folgt verfahren. Ich möchte zunächst feststellen, daß wir den **Empfehlungen des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 151/1/52 unter vorläufiger Weglassung der Nr. 8 **zustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir haben so beschlossen.

Zu Nr. 8 liegt der **Vorschlag des Agrarausschusses** vor, diese Nummer zu streichen. Wer dem Vorschlag des Agrarausschusses folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident **KOPF**: 18 Ja-, 19 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen! Es bleibt bei der Empfehlung des Finanzausschusses.

Jetzt kommt noch der **Antrag des Landes Württemberg-Baden** auf BR-Drucks. Nr. 151/2/52. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident **KOPF**: Dieser Antrag ist mit 32 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen angenommen.

Ich darf also feststellen, daß wir dem **Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1950 für die Veranlagung zur Einkommensteuer**

(A) 1951 gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 151/1/52 unter I sich ergebenden Änderungen und der Vorschlag des Landes Württemberg-Baden auf BR-Drucks. Nr. 151/2/52 Berücksichtigung finden.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Verwaltungsordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-Drucks. Nr. 135/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Die von der Bundesregierung vorgelegte Verwaltungsanordnung enthält in Ergänzung der früheren Verwaltungsanordnungen die Anerkennung des Zweckes von Zuwendungen als steuerbegünstigt an 6 Körperschaften. Hinsichtlich der von diesen Körperschaften verfolgten Zwecke verweise ich auf die Begründung zur Verwaltungsanordnung. Der Finanzausschuß hat nach längerer Erörterung der einzelnen Einrichtungen und ihrer Förderungswürdigkeit vorgeschlagen, der Verwaltungsanordnung in allen 6 Fällen zuzustimmen. Auch der Innenausschuß hat Zustimmung empfohlen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann folgen wir der Empfehlung des Herrn Berichterstatters und beschließen, dem Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 56/52).

(B)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte diesen Entwurf nochmals dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zur Beratung hinsichtlich der Frage des religiösen Bekenntnisse überwiesen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich der Mühe unterzogen, einen Vermittlungsvorschlag zwischen dem Entwurf der Bundesregierung und den Beschlüssen des Rechtsausschusses des Bundesrates auszuarbeiten. Dieser Vermittlungsvorschlag knüpft an die Empfehlung des Rechtsausschusses an, bei einer Novelle zum Personenstandsgesetz die Eintragung des religiösen Bekenntnisses in die Standesamtsregister nicht als Mußvorschrift bestehen zu lassen. Statt der Mußvorschrift soll eine Form für die Eintragung des religiösen Bekenntnisse gewählt werden, die die Entscheidung hierüber in die Hand des Berechtigten legt, so daß die Eintragung nur dann stattfinden soll, wenn der Berechtigte dies beantragt. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich nochmals damit befaßt und empfiehlt Ihnen nunmehr, die in BR-Drucks. Nr. 56/5/52 vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und im übrigen den Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich feststellen, daß wir den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten

und ihre Aufsichtsbehörden gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit den sich aus BR-Drucks. Nr. 56/5/52 ergebenden Änderungen zustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau (BR-Drucks. Nr. 144/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hatte im März 1951 die Bundesregierung ersucht, die Verordnung über Gebührenbefreiungen beim Klein-Wohnungsbau von 1936 an das 1950 ergangene Erste Wohnungsbaugesetz anzupassen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diesem Wunsch des Bundestages Rechnung tragen. Die Verordnung von 1936 gewährt nämlich bestimmten Bauträgern, also bestimmten Rechtssubjekten, generelle Gebührenfreiheit. Das Erste Wohnungsbaugesetz geht hingegen von der Gleichberechtigung aller Bauträger aus und schafft allgemein objektive Voraussetzungen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Diese verschiedenen Ausgangspunkte der Verordnung von 1936 einerseits und des Ersten Wohnungsbaugesetzes andererseits bringen es also mit sich, daß nicht alle Bauträger des sozialen Wohnungsbaues in gleicher Weise Gebührenbefreiung genießen. Auch in anderer Hinsicht besteht keine genügende Übereinstimmung zwischen diesen beiden Gruppen von Vorschriften. Der vorliegende Entwurf will die unterschiedliche Behandlung beseitigen und die Gebührenbefreiung beim sozialen Wohnungsbau einheitlich regeln, indem er prinzipiell die Gebührenbefreiungen entsprechend dem Ersten Wohnungsbaugesetz ausschließlich an objektive Voraussetzungen knüpft.

(D)

Der federführende Rechtsausschuß sowie die übrigen beteiligten Ausschüsse, nämlich der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der Finanzausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten, empfehlen Ihnen, die Änderungen zu beschließen, die aus BR-Drucks. Nr. 144/1/52 ersichtlich sind. Diese Empfehlungen stimmen nicht in allen Punkten überein. Die erste Verschiedenheit besteht darin, daß der Finanzausschuß als einziger der beteiligten Ausschüsse Ihnen unter Nr. 1a empfiehlt, den Entwurf in seiner Gesamtheit abzulehnen, und zwar einmal deshalb, weil nach Meinung des Finanzausschusses ein sachliches Bedürfnis für die Neuregelung der Gebührenbefreiungen für den sozialen Wohnungsbau nicht anerkannt werden könne. Der Finanzausschuß ist außerdem der Ansicht, daß verfassungsrechtliche Bedenken entgegenständen, weil dem Bund ein Recht zur gesetzlichen Regelung dieser Materie weder aus Art. 74 Nr. 1 noch aus anderen Vorschriften des Grundgesetzes zustehe. Der Rechtsausschuß, der sich mit dieser Frage befaßt hat, teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht. Er ist der Meinung, daß die Regelung der Gebühren in der Kostenordnung zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens im Sinne von Art. 74 Nr. 1 GG gehört und daß demgemäß auch für die hier getroffene Gebührenregelung dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Neben dieser Hauptmeinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Ausschüssen, über die eine getrennte Abstimmung notwendig sein wird, ist

(A) außerdem bedeutsam, daß nach Nr. 2a der BR-Drucks. Nr. 144/1/52 der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie der Ausschuß für innere Angelegenheiten eine **Änderung des § 1** des Entwurfs dahin empfehlen, daß entgegen der Vorlage auch **Befreiung von den Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren** eintreten soll. Der Rechtsausschuß dagegen ist mit der Bundesregierung der Meinung, daß einerseits diese zusätzlich vorgeschlagene Gebührenbefreiung wegen ihrer relativen Geringfügigkeit für die Senkung der Gesamtbaukosten ohne praktische Bedeutung sei, daß andererseits aber der Ausfall dieser Gebühren für die in erster Linie praktisch davon betroffenen Notare wirtschaftlich nicht tragbar sei. Der Rechtsausschuß ist deswegen der Ansicht, daß es in dieser Hinsicht bei der Regelung, wie sie in der Regierungsvorlage getroffen worden ist, verbleiben sollte.

Mit dieser Empfehlung des Wiederaufbauausschusses und des Innenausschusses unter Nr. 2 a, zu der die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Nr. 2 b in Widerspruch steht, steht in engem Zusammenhang der Vorschlag des Wohnungsausschusses unter Nr. 4. Wenn also der Bundesrat zu Nr. 2 der Empfehlungen der Ansicht des Rechtsausschusses folgen sollte, würde die Empfehlung des Wohnungsausschusses unter Nr. 4 gegenstandslos werden.

Die übrigen Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter Nr. 3 und 5 der Drucksache sind von relativ geringerer sachlicher Bedeutung. Ich darf dieserhalb auf die Drucksache verweisen.

(B) Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Am weitesten geht der **Vorschlag des Finanzausschusses**. Der Finanzausschuß empfiehlt, den Entwurf abzulehnen. Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Vorschlag ist **abgelehnt**.

Nun kommen wir zu Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 144/1/52, und zwar zunächst zu der Empfehlung des Rechtsausschusses Nr. 2b, der der Regelung der Regierungsvorlage den Vorzug geben, also die Empfehlung des Innenausschusses und des Wohnungsausschusses unter 2a nicht berücksichtigen will. Wer dem **Vorschlag des Rechtsausschusses** zu § 1 Abs. 1 folgen und es bei der Regierungsvorlage belassen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident **KOPF**: Mit 23 gegen 17 Stimmen ist der **Vorschlag, es bei der Regelung der Regierungsvorlage zu belassen, angenommen**.

Damit erledigt sich die **Empfehlung unter Nr. 4 (C)** auf BR-Drucks. Nr. 144/1/52.

Wir kommen zu den Empfehlungen unter Nrn. 3 und 5. Soll darüber im einzelnen oder im ganzen abgestimmt werden?

(Zielsch: Im einzelnen!)

Dann bitte ich diejenigen, die der **Empfehlung des Wiederaufbauausschusses unter Nr. 3** folgen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident **KOPF**: Gegen 5 Stimmen ist diese **Empfehlung des Wiederaufbauausschusses angenommen**.

Wer nunmehr der **Empfehlung des Wiederaufbauausschusses** unter Nr. 5 auf BR-Drucks. Nr. 144/1/52 folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident **KOPF**: Auch diese **Empfehlung** ist gegen 5 Stimmen **angenommen**.

Danach darf ich feststellen, daß mit den beschlossenen **Änderungen** der Bundesrat im übrigen **gegen den Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau keine Einwendungen erhebt**.

Es folgt Punkt 9a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 7/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache V Nr. 7/52 ersehen, gibt das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat wiederum Gelegenheit, zur Stellungnahme zu insgesamt sechs verfassungsrechtlichen Streitsachen. Was die **unter I aufgeführten 5 Fälle** angeht, so handelt es sich bei den Verfahren unter a und b um Verfassungsbeschwerden, mit denen die **Unvereinbarkeit gewisser sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften**

(A) mit dem Grundgesetz geltend gemacht wird. Mit den weiteren drei Verfassungsbeschwerden unter c—e wird die Grundgesetzwidrigkeit von Bestimmungen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG behauptet. Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung dieser 5 Streit-sachen zu dem Ergebnis gekommen, daß in keinem der 5 Fälle besondere Umstände vorliegen, die eine Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Bundesverfassungsgericht angezeigt erscheinen lassen. Der Ausschuß empfiehlt daher dem Plenum, von einer Äußerung zu diesen Verfahren abzu-sehen.

Bei dem sechsten Fall sodann, also bei dem unter Nr. II der Drucksache V Nr. 7/52 genannten Ver-fahren, handelt es sich um die Klage der Bundes-tagsfraktion der SPD wegen des Staatsvertrags über den Kehler Hafen. Mit dieser Klage wird ein-mal die Feststellung begehrt, daß die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Vertrag, der vom Lande Baden mit dem sogenannten Port Autonome von Straßburg geschlossen worden ist, die ver-fassungsmäßigen Rechte des Bundestages nach Art. 24, 59 und 77 GG verletzt habe, und zweitens wird mit der Klage die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags nach Art. 59 GG beantragt. Bei der Prüfung der Frage, ob dem Bundesrat eine Be-teiligung an diesem Verfahren empfohlen werden soll, ist im Rechtsausschuß auf folgendes hinge-wiesen worden. Einerseits könnten zwar im vor-liegenden Falle die verfassungsmäßigen Rechte nicht nur des Bundestages, sondern auch des Bun-desrates beeinträchtigt sein, falls der Vertrag nur vom Bund hätte geschlossen und nur nach Zustim-mung der gesetzgebenden Körperschaften des Bun-des hätte ratifiziert werden können. Andererseits sei aber — so wurde im Rechtsausschuß betont — unter dem Gesichtspunkt der dem Bundesrat ob-liegenden Wahrung der Rechte der Länder zu be-denken, daß dem Lande Baden das Recht zum Ab-schluß des Vertrages abgesprochen werden würde, falls der Bundesrat dafür eintreten würde, daß zum Abschluß des Kehler-Hafen-Abkommens ein Bun-desgesetz erforderlich gewesen wäre. Da zudem in der Klageschrift in großem Umfang tatsächliche Be-hauptungen aufgestellt werden, deren Beurteilung auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht in ausreichendem Maße möglich ist, ist der Rechts-ausschuß auch bezüglich dieses Falles zu dem Er-gebnis gelangt, daß dem Plenum zu empfehlen sei, von einer Äußerung oder einem Beitritt zu dem Verfahren abzusehen.

Präsident KOPF: Wer den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters zu Punkt 9 a nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wir haben beschlossen, den Vorschlägen des Herrn Be-richterstatters zu folgen.

Dann kommen wir zu Punkt 9 b der Tages-ordnung:

Antrag der Landesregierung Niedersachsen auf Feststellung der Nichtigkeit der Verord-nung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. 11. 1951 (BGBl. I S. 926) (BR-Drucks. V Nr. 8/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Auf An-trag des Landes Niedersachsen hat der Bundesrat, wie Sie sich erinnern werden, in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 1952 einen Beschluß gefaßt, demzu-

folge der Bundesrat die **Verordnung über Ausnah-men vom Mieterschutz vom 27. November 1951** (BGBl. I S. 926) für **unwirksam** hält. Der Bundesrat war damals der Ansicht, daß die der Verordnung zugrunde liegende Ermächtigung der §§ 52 und 53 des Mieterschutzgesetzes gemäß Art. 129 Abs. 3 GG erloschen ist und daß im übrigen diese Ver-ordnung mangels der nach Art. 80 Abs. 2 GG not-wendigen Zustimmung des Bundesrats unwirksam ist. Das Land Niedersachsen hat nun in der Folge-zeit beim Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG Klage erhoben mit dem Antrag, das Gericht möge die Nichtigkeit der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz feststellen. Dem Bundesrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Mit Rücksicht auf den erwähnten Beschluß des Bundesrates vom 1. Februar ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß der Bundesrat sich zu dem Ver-fahren äußern sollte. Nachdem nämlich der Bun-desrat den früheren niedersächsischen Antrag an-genommen hat, sollte er nach Ansicht des Rechts-ausschusses seine Rechtsauffassung auch in dem jetzt beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren zum Ausdruck bringen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei nach der Meinung des Rechtsausschusses, daß die Verordnung auch des-halb als unwirksam anzusehen ist, weil, wie schon erwähnt, die nach Art. 80 Abs. 2 GG erforderliche **Zustimmung des Bundesrates** nicht eingeholt wurde. Die Unwirksamkeit der Verordnung beruht also unter anderem auch auf einer Verletzung der dem Bundesrat verfassungsmäßig zustehenden Rechte. Schon aus diesem Grunde erscheint dem Rechtsausschuß eine Beteiligung des Bundesrates an diesem Verfahren geboten. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, sich zu dem Ver-fahren zu äußern. Für den Inhalt der Stellung-nahme darf ich Bezug nehmen auf die Ihnen vor-liegende BR-Drucks. V Nr. 8/52, die den Beschluß des Bundesrates vom 1. Februar d. J. ausführlich verfassungsrechtlich begründet.

Präsident KOPF: Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, daß wir uns als Bundesrat äußern sollen. Ich bitte diejenigen, die dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen wollen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Wir haben damit beschlossen, uns zu äußern.

Wir kommen zum 10. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagen-gesetz im Haushaltsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 150/52).

ERNST (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gemäß § 3 Satz 2 des Rentenzulagengesetzes hat der Bund ab 1. April 1952 die vollen Lasten aus den Renten-zulagen zu tragen, nachdem bis zu diesem Zeit-punkt die Rentenversicherungsträger mit 20 v. H. dieser Lasten übergangsweise beteiligt waren. Der vorliegende Gesetzentwurf will die **Bundesver-pflichtung** dahingehend mildern, daß die Renten-versicherungsträger auch über den 31. März 1952 hinaus den bisherigen Anteil an den Lasten übernehmen, jedoch vom Bund in einer noch zu bestimmenden Weise verzinsliche Vermögen-

(A) werte zum Ausgleich erhalten. Das bedeutet praktisch erstens die Anerkennung einer Bundesverpflichtung und zweitens die Bereitstellung von Vermögenswerten des Bundes für die Rentenversicherungsträger. Schon im Hinblick darauf, daß die Rentenversicherungsträger zur Sicherstellung ihrer Leistungen unstreitig einer Sanierung bedürfen, ist die vorgesehene Regelung bedenklich. Aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf geht hervor, daß die **Lasten aus dem Rentenzulagengesetz** bisher beachtlich hinter den ursprünglichen veranschlagten Beträgen zurückgeblieben sind und auch im Rechnungsjahr 1952 voraussichtlich noch unter denen des vergangenen Rechnungsjahres liegen werden. Die Notwendigkeit der Heranziehung der Rentenversicherungsträger zur Deckung des Geldbedarfs nach dem Rentenzulagengesetz liegt also nicht in den unmittelbaren Belangen der Sozialversicherung begründet, sondern ergibt sich allein aus der allgemein notwendigen Ausgleicheung des Bundeshaushaltes. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates Bedenken zurückgestellt und empfiehlt, die in der Regierungsvorlage vorgesehene **Vorableistung den Rentenversicherungsträgern zuzumuten**. Mit der Bundesregierung ist dabei der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates der Meinung, daß eine höhere Inanspruchnahme der Rentenversicherungsträger über die vorgesehenen 20 v. H. hinaus nicht vertretbar ist und daß sie begleitet werden muß von den noch festzulegenden verzinlichen Vermögenswerten. Jede andere Regelung würde die ohnehin recht dringliche Sanierung der Rentenversicherungsträger nachhaltig erschweren.

Deshalb kann der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auch nicht der **Empfehlung des** (B) **Finanzausschusses** des Bundesrates beitreten, nach der den Rentenversicherungsträgern eine **endgültige Belastung von 50 v. H. der Rentenzulagenlast** aufgebürdet werden soll. Die Begründung zu dieser Empfehlung des Finanzausschusses übersieht offenbar, daß nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers die zur Deckung der Rentenerhöhung nach dem Rentenzulagengesetz erforderlichen Mittel vom Bund bereitzustellen sind und auch nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen den Versicherungsträgern nicht zugemutet werden können. Im übrigen würde den Rentenversicherungsträgern anstelle der Zahlungsverpflichtung von 182 Millionen DM nach der Regierungsvorlage durch eine Regelung im Sinne des Finanzausschusses eine weitere von 273 Millionen DM auferlegt werden und diese **Gesamtlast von 455 Millionen DM** von den Rentenversicherungsträgern endgültig zu tragen sein. Aus einer Vergleichsberechnung für die beiden Landesversicherungsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, die über das Gemeinlastverfahren sehr wesentlich an der Aufbringung dieser Mittel beteiligt sein würden, ergibt sich, daß die Rentenversicherungsträger die Beteiligung von 50 v. H. an der Rentenzulagenlast aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne Inangriffnahme der Vermögenssubstanz aufzubringen vermöchten und daher die Sicherungsgarantie noch im laufenden Jahr in Anspruch nehmen müßten. Das erscheint aber sowohl versicherungsrechtlich als auch im Hinblick auf die den Versicherungsträgern im Rahmen der Selbstverwaltung auferlegte Eigenverantwortung völlig unvertretbar. Aus diesem Grunde bittet der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates dringend darum,

dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungs- (C) vorlage zuzustimmen und diese nur insoweit abzuändern, als in § 2 noch die übliche **Berlin-Klausel** (nach BR-Drucks. Nr. 150/1/52) aufgenommen wird.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstanter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des **Finanzausschusses** darf ich als dessen Berichterstatter Ihnen die Auffassung dieses Ausschusses zu dem Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 vortragen. Das Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderung des Gemeinlastverfahrens (**Rentenzulagengesetz vom 10. 8. 1951, BGBl. Teil I S. 505**) sah in § 3 vor, daß die durch die Zulagen den Rentenversicherungsträgern entstehenden Mehraufwendungen vom Bund erstattet werden. Für das Rechnungsjahr 1951 war in § 3 Satz 2 für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. März 1952 bestimmt, daß der Bund in Abweichung von diesem Grundsatz nur 80 % der Mehraufwendungen tragen sollte und der Rest von 20 % von der Rentenversicherung selbst aufzubringen war.

Die **Vorlage der Bundesregierung**, über die Sie heute zu beschließen haben werden, sieht nunmehr für das Rechnungsjahr 1952 vor, daß

1. der Bund weiterhin bis zum 31. März 1953 nur 80 % des Mehraufwandes trägt,
2. die Belastung der Rentenversicherungsträger in Höhe von 20 % des Mehraufwandes diesen weiter verbleibt, allerdings mit der Maßgabe, daß der Bund den Versicherungsträgern einen Ausgleich durch Übertragung von Vermögenswerten gewährt, die laufende Einnahmen erbringen. Das (D) Nähere soll bis zum 30. September 1952 durch ein Bundesgesetz bestimmt werden.

Die Regelung der Vorlage bedeutet, daß es bezüglich der Aufbringung von 80 % bei dem Verfahren des Vorjahres verbleibt. Hinsichtlich der die Rentenversicherung belastenden 20 % wird den Versicherungsträgern durch Übertragung von Vermögenswerten eine über die Regelung des Rechnungsjahres 1951 hinausgehende weitere Entlastung zuteil.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates ist in seiner 75. Sitzung am 17. April 1952 zu dem Ergebnis gekommen, daß die seitens der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung unbefriedigend ist. Nach Auffassung des Finanzausschusses handelt es sich bei den Rentenzulagen nicht um Fürsorgeleistungen, sondern um **Versicherungsleistungen**, die von der Rentenversicherung selbst aufgebracht werden müssen. Nach der Begründung zur Regierungsvorlage betragen die Aufwendungen nach dem Rentenzulagengesetz für 1952 voraussichtlich rd. 910 Millionen DM jährlich. Nach Auffassung des Finanzausschusses ist es den Versicherungsträgern zumutbar, 50 % — das sind 455 Millionen DM — aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Finanzausschuß vertritt den Standpunkt, bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung könne nicht von der finanziellen Lage der schwächeren Träger ausgegangen werden; das Gemeinlastverfahren solle Sorge für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit aller Versicherungsträger; die bisherige Entwicklung lasse erkennen, daß — wenn auch zum Teil infolge der Zuschüsse aus Bundes-

(A) haushaltsmitteln — bei einer Gegenüberstellung der Ausgaben der Rentenversicherung und ihrer Gesamteinnahmen sich beträchtliche Überschüsse ergäben; die Vermögensbildung bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung im gesamten Bundesgebiet zeige, daß die Mehraufwendungen getragen werden könnten.

Der Finanzausschuß sieht ferner unter dem Gesichtspunkt der Entlastung — unmittelbar des Bundeshaushalts, mittelbar aber auch der Haushalte der Länder, die nach Art. 106 Abs. 3 GG für den Fehlbetrag des Bundes einzutreten haben — die Möglichkeit, der Rentenversicherung zusätzliche Mittel durch eine **Beitragsübertragung aus der Arbeitslosenversicherung** zuzuführen. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz hat im Hinblick auf die günstige Finanzlage der Arbeitslosenversicherung seinerzeit bereits eine Kürzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 % auf 4 % durchgeführt. Trotzdem hat die Arbeitslosenversicherung in der Zeit vom 1. 4. 1951 bis 31. 12. 1952 monatlich **Überschüsse** in Höhe von 36,5 Millionen DM — das sind auf das Jahr umgerechnet 433 Millionen DM — erzielt. Eine Beitragsübertragung in angemessenem Umfang dürfte für die Rentenversicherung die restlichen Mittel erbringen, die neben ihren eigenen Überschüssen erforderlich sind, um im Rechnungsjahr 1952 einen Betrag von voraussichtlich 455 Millionen DM aufzubringen. Der damit aufgezeigte Weg wird der Rentenversicherung ausreichende Mittel zuführen, um ihre Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Nach Auffassung des Finanzausschusses ist die darüber hinaus in § 1 Abs. 2 der Regierungsvorlage vorgesehene **Zuführung von Vermögenswerten**, weil nicht erforderlich, abzulehnen.

(B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hat, wie wir soeben von Herrn Kollegen Ernst gehört haben, sich abweichend von den Vorschlägen des Finanzausschusses des Bundesrates auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt. Er ist dabei — um es nochmals zusammenzufassen — von der Auffassung ausgegangen, daß die Versicherungsträger nicht in der Lage seien, 50 v. H. der Mehraufwendungen zu tragen mit der Folge, daß zwangsläufig in absehbarer Zeit die im Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz verankerte Bundesgarantie zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung zum Zuge kommen müsse. Demgegenüber glaubt der Finanzausschuß darauf hinweisen zu müssen, daß die z. Zt. sich vollziehende **Vermögensbildung bei der Rentenversicherung** ein anderes Bild ihrer Leistungsfähigkeit ergibt. Es erscheint ihm daher richtig, da es sich bei der Vorlage nur um eine Regelung für das Rechnungsjahr 1952 handelt, unter Außerachtlassung grundsätzlicher Überlegungen, insbesondere solcher versicherungsmathematischer Art, die Regelung auf die gegenwärtige Vermögens- und Liquiditätssituation der Rentenversicherung abzustellen, im übrigen aber die Frage der Neuordnung der Rentenversicherung der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten.

Zusammenfassend schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, die Vorlage mit nachstehenden **Änderungen** zu verabschieden:

a) § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist folgende Fassung zu geben:

In § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenver-

sicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) wird hinter die Worte „80 v. H.“ eingefügt „ab 1. April 1952 bis 31. März 1953 nur 50 v. H.“

b) § 1 Abs. 2 ist zu streichen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen schlägt vor, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den eben vorgelegten Vorschlag gemacht. Wir werden gleich hören, wie das Land Nordrhein-Westfalen selbst darüber denkt.

(Heiterkeit.)

Da der **Antrag des Finanzausschusses** der weitestgehende ist, müssen wir über diesen Antrag zuerst abstimmen. Der Finanzausschuß schlägt auf BR-Drucks. Nr. 150/1/52 vor, § 1 Abs. 1 eine andere Fassung zu geben und § 1 Abs. 2 zu streichen. Ich glaube, ich kann über diese Abänderungsvorschläge im ganzen abstimmen lassen. Wer den Vorschlägen des Finanzausschusses folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

(D)

Präsident **KOPF**: Die **Empfehlungen des Finanzausschusses** sind mit 26 Nein-Stimmen gegen 14 Ja-Stimmen **abgelehnt**. Es bleibt also — wenn ich das feststellen darf — nunmehr gemäß dem Vorschlag des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen in § 1 bei der Regierungsvorlage.

(Ernst: Das war der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik!)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Auch ich darf zur Geschäftsordnung richtigstellen, daß ich, wie ich das auch ausdrücklich sagte, als Bericht-erstatte des Finanzausschusses gesprochen habe.

Präsident **KOPF**: Ich habe nichts Gegenteiliges behauptet.

(Heiterkeit.)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt weiter auf BR-Drucks. Nr. 150/1/52 vor, dem § 2 einen neuen Abs. 2 mit der **Berlin-Klausel** anzufügen. Wer diesem Vorschlag nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Wir folgen dem Vorschlag.

Mit diesen Änderungen erheben wir im übrigen gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Dekung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2.

(A) Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 136/52).

ERNST (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seiner Sitzung vom 18. April 1952 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Regierungsentwurf zuzustimmen. Auf BR-Drucks. Nr. 136/1/52 schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik lediglich vor, die übliche **Berlin-Klausel** einzufügen. Der Ausschuß empfiehlt die Annahme vor allen Dingen im Hinblick auf den nur **vorläufigen Charakter der Verordnung**. Der vorläufig festgesetzte **Beitrag** wird wahrscheinlich die nachgewiesenen **Kosten** der Rentnerkrankenversicherung decken. **Wahrscheinlich!** Bestimmt kann das nicht gesagt werden. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn möglichst bald eine endgültige Regelung getroffen würde. Die Krankenkassen führen die Rentnerkrankenversicherung im Auftrage der Rentenversicherungsträger durch. Es liegt in der Natur dieses Auftrags, daß eigene Mittel der Krankenkassen hierfür nicht Verwendung finden sollen. Bei dem Charakter der Vorläufigkeit der Kostenerstattung bleibt es allerdings nicht aus, daß die Krankenkassen mit erheblichen Beträgen in Vorlage treten müssen. Das ist ein unbefriedigender Zustand. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat überlegt, ob nicht im Hinblick auf diesen unbefriedigenden Zustand unter Verkürzung der Dauer der vorläufigen Erstattungen eine **endgültige Regelung** angestrebt werden soll. Verstärkt wurde diese Meinung durch die auftretenden rechtlichen Zweifel, die vom Verband der Rentenversicherungsanstalten vorgetragen worden sind. Der Ausschuß hält diese Zweifel für die vorliegende Verordnung allerdings für unerheblich. Es sollte aber trotzdem eine endgültige Regelung sobald wie möglich angestrebt werden, wobei zu prüfen wäre, ob im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Aufwendungen der einzelnen Krankenkassen **nicht regional unterschiedliche Erstattungsbeiträge** festgesetzt werden. Man sollte diesem Gedanken einmal nachgehen. Unbefriedigend an der jetzigen vorläufigen Regelung ist, daß beispielsweise in Süddeutschland der Betrag, der hier festgesetzt wird, in einigen Landesversicherungsanstalten wahrscheinlich nicht ganz benötigt wird, während er im Bereich anderer Landesversicherungsanstalten nicht ausreicht. Trotzdem glaubt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, vorschlagen zu sollen, daß der Vorlage zugestimmt wird, damit die Krankenversicherungsträger über die Erstattungsbeiträge Geld erhalten und ihre Aufgaben weiter durchführen können.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem **Entwurf einer Zweiten Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der sich aus BR-Drucks. Nr. 136/1/52 ergebenden **Änderung zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr (BR-Drucks. Nr. 148/52).

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will mich bei meinem Bericht, den ich Ihnen namens des Wirtschaftsausschusses erstatte, auf die Darlegung der entscheidenden Frage beschränken, die einerseits zu der Notwendigkeit geführt hat, das jetzt geltende Kapitalverkehrsgesetz umzugestalten, und die andererseits gerade bei ihrer Behandlung in den beteiligten Ausschüssen des Bundesrats bis heute streitig geblieben ist. Es handelt sich nämlich um die Frage, wer **Genehmigungen für Kapitalemissionen** erteilen soll. Gegenwärtig sind die obersten Landesbehörden allerdings — wie ich wohl sagen darf — Genehmigungsstellen in mehr formaler Hinsicht. Sie sind nämlich bei der Erteilung einer Genehmigung an die Zustimmung des Kapitalverkehrsausschusses gebunden, der seinerseits wieder für seine Beschlüsse der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf. Auf diese Weise wurde bisher dem Grundsatz, daß die Gesetze des Bundes durch die Länder ausgeführt werden, ebenso entsprochen wie der Notwendigkeit einer zentralen kapitalmarktpolitischen Einflußnahme. Diese nach Auffassung aller Beteiligten bewährte Lösung, die noch vor Inkrafttreten des Grundgesetzes geschaffen wurde, kann nach der Meinung des Rechtsausschusses des Bundesrates nicht fortgesetzt werden, da sie mit dem Grundgesetz wegen des **Verbots der Mischverwaltung** nicht vereinbar ist. Ob diese Rechtsauffassung unangreifbar ist, will ich dahingestellt sein lassen. Die Bundesregierung hat jedenfalls ihrerseits aus dieser Zweifelsfrage die Folgerungen gezogen. Sie stand vor der Wahl, das **Genehmigungsverfahren** ausschließlich — und nicht mehr nur formal — den Ländern oder ausschließlich dem Bund zu übertragen. Angesichts dieser grundgesetzlich gebotenen Alternative mußte sich nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses die Bundesregierung für die zweite Möglichkeit, also für eine **Konzentration des Verfahrens beim Bund** entscheiden, weil, wie schon die gegenwärtige Regelung beweist, auf dem Gebiete der Emissionskontrolle wie auf dem Gebiete der Geld- und Kreditwesens überhaupt eine zentrale Steuerung nicht entbehrt werden kann. Um es nochmals zu sagen: schon bisher war die Tätigkeit der obersten Landesbehörden bei der Genehmigung von Emissionen mehr oder weniger eine ausführende Tätigkeit, da sie an die Voten der zentralen Gremien gebunden waren.

Der **Wirtschaftsausschuß** hat sich der Auffassung der Bundesregierung in vollem Umfange angeschlossen, nachdem der Rechtsausschuß festgestellt hat, daß — die Notwendigkeit einer zentralen Steuerung vorausgesetzt, was kapitalmarktpolitisch bejaht werden muß — verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorlage der Bundesregierung nicht bestehen. Auch der Finanzausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten erkennen die Notwendigkeit einer gewissen zentralen Einflußnahme an; denn sie schlagen vor, die Bundesregierung zum **Erlaß allgemeiner Richtlinien für die Emissionskontrolle** zu ermächtigen. Dieser Vorschlag ist aber aus der Natur des Gegenstandes heraus nicht durchführbar. Die Voraussetzungen für die Genehmigung liegen bei jeder beantragten

(A) Emission anders. In allgemeinen Richtlinien lassen sich weder der Umfang der von den einzelnen Ländern zu genehmigenden Emissionen noch die Zinshöhe noch die Emissionskonditionen bestimmen. Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Verhältnisse des Kapitalmarktes und des Einzelfalles entziehen sich der abstrakten und globalen Bestimmbarkeit durch allgemeine Richtlinien. Dies ist der Grund, warum der Vorschlag der genannten Ausschüsse, des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten, nicht durchführbar ist und warum der Wirtschaftsausschuß sich durch die Sache gezwungen sah, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Allerdings will der Wirtschaftsausschuß seinerseits auch den Ländern und ihrer Einflußnahme einen über die Regierungsvorlage hinausgehenden Raum geben, indem er nämlich zu § 4 einen **zusätzlichen Abs. 3** vorschlägt, in dem vorgesehen wird, daß, wenn der Bundeswirtschaftsminister von der vorgesehenen Stellungnahme eines Landes abweicht, er diese seine Abweichung kundtun muß und das Land seinerseits sich dazu äußern kann. Namens des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses bitte ich daher, den von den beiden anderen Ausschüssen vorgeschlagenen neuen § 3 abzulehnen.

Für den Fall, daß der Bundesrat sich diesem Vorschlag nicht anschließt, d. h. also der Änderung des § 3 nach dem Antrage des Finanzausschusses und Innenausschusses zustimmt, müßte allerdings noch eine Redaktionskommission eingesetzt werden, die den § 4 abändert, der nach Annahme des § 3 in der Fassung des Finanzausschusses unverändert nicht übernommen werden kann, weil er mit ihm in Widerspruch stände. Das scheint übersehen worden zu sein.

(B) Ich fasse also zusammen. Zu der BR-Drucks. Nr. 148/1/52 schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, die Nr. 1 abzulehnen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt weiter zusammen mit dem Rechtsausschuß, die Nrn. 2, 3, 5 und 6 anzunehmen.

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses schon angeführt, daß er sich nicht in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß befinde. Ich darf Ihnen die **Meinung des Finanzausschusses** kurz vortragen. Der Finanzausschuß ist nicht der Auffassung, daß durch die Fassung der Regierungsvorlage die **rechtlichen Bedenken wegen des Verfahrens** ausgeräumt werden. Er ist im Gegenteil der Ansicht, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung immer noch rechtliche Bedenken nach der Richtung hin aufkommen läßt, ob Bundesministern die Befugnis zum Erlaß übergebitlicher Verwaltungsakte übertragen werden kann. Diese Frage hat der Rechtsausschuß zwar früher einmal bejaht, er hat das aber nur unter dem Vorbehalt getan, daß streng zu prüfende verfassungsrechtliche und tatsächliche Voraussetzungen dafür vorliegen müßten. In Verfolg dieser seiner Ansicht hat der Rechtsausschuß auch diesmal gegen die in § 3 der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung nur dann keine Bedenken anzumelden, wenn die zuständigen Fachausschüsse die unabwiesbare **Notwendigkeit einer übergebitlichen Regelung** bejahen. Das ist nach Auffassung des Rechtsausschusses das **eigentliche Kriterium**. Der Finanzausschuß ist nun nach ein-

gehender Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche unabdingbare Notwendigkeit zu einer übergebitlichen Regelung nicht besteht. Das bisherige Verfahren der Genehmigung durch die obersten Landesbehörden hat reibungslos funktioniert. Daraus zieht der Finanzausschuß den Schluß, daß es dabei bleiben könne und daß zu einer Änderung keine dringende Notwendigkeit bestehe. Der Finanzausschuß ist auch nicht der Auffassung, daß man **allgemeine Richtlinien**, wie mein Herr Vorredner dargelegt hat, nicht erlassen könne, weil sich die Regelung des Einzelfalles eben solchen Richtlinien entziehe. Natürlich kann es sich nicht um Richtlinien für den Einzelfall handeln, sondern nur um solche für die Allgemeinheit. Wir sind in dieser Hinsicht also auch grundsätzlich einer anderen Meinung.

Übereinstimmung besteht darüber, daß nach § 9 des Entwurfs **Anlagerichtlinien** herausgegeben werden sollen. Doch möchte der Finanzausschuß dazu die Anregung geben, hinter dem Wort „Kapitalsammelstellen“ die Worte „von überregionaler Bedeutung“ einzufügen, so daß ein gewisses Maß der Zuständigkeit der Länder auch hier bestehen bleibt.

Daher schlägt der Finanzausschuß vor, die auf BR-Drucks. Nr. 148/1/52 unter 1, 4 und 6 aufgeführten Änderungen zu berücksichtigen und im übrigen gegen den Entwurf Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die **BR-Drucks. Nr. 148/1/52** zur Hand zu nehmen. Dort finden Sie unter Nr. 1 die Stellungnahme des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten, die mit der Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses nicht übereinstimmt. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfehlen unter Nr. 1 Buchst. a, den § 3 anders zu fassen, unter Nr. 1 Buchst. b, in § 12 die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm beauftragte Stelle“ zu ersetzen durch die Worte „Die zuständige Oberste Landesbehörde“. Wer dem **Vorschlag des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten** folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der **Vorschlag** ist gegen 13 Stimmen **abgelehnt**.

Da also die **Regierungsvorlage** in § 3 und § 12 **bestehen bleiben** soll, müssen wir nunmehr über die Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 148/1/52 abstimmen. Wer dem unter Nr. 2 vorgeschlagenen **Zusatz zu § 4** nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wir haben diesem Zusatz **zugestimmt**.

Unter Nr. 3 empfiehlt der **Wirtschaftsausschuß**, den § 9 mit den Worten einzuleiten:

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates nach gutachtlicher Stellungnahme . . .

Wer dieser **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses** nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wir haben auch ihr **zugestimmt**.

Nun kommt der **Vorschlag des Finanzausschusses** unter Nr. 4, in § 9 Satz 1 hinter dem Wort „Kapitalsammelstellen“ einzufügen die Worte „von überregionaler Bedeutung“. Wer diesem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident KOPF: 27 Nein-Stimmen und 13-Ja-Stimmen. Wir haben nicht zugestimmt.

Wir kommen zu den **Empfehlungen unter Nr. 5 und 6.** Hier bestehen, glaube ich, keine Differenzen. Wer diesen Empfehlungen nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Die Empfehlungen sind damit einstimmig **angenommen.**

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr die beschlossenen Änderungsvorschläge macht und im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 erhebt.**

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)
(BR-Drucks. Nr. 154/52).

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat im zweiten Durchgang das vom Bundestag am 2. April 1952 in 3. Lesung beschlossene Landpachtgesetz zu beraten und darüber zu entscheiden, ob er zu diesem Gesetz keine Anträge stellen oder den Vermittlungsausschuß anrufen will. Die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzes berücksichtigt folgende wesentlichen Punkte der **Änderungsvorschläge**, die der Bundesrat beim ersten Durchgang am 6. Oktober 1950 in der BR-Drucks. Nr. 809/50 gemacht hat, nicht:

(B)

- 1. Beibehaltung des Genehmigungsverfahrens (§ 3)!**
Die Beibehaltung des Genehmigungsverfahrens gegenüber dem in dem Gesetz enthaltenen Anzeigeverfahren ist nicht so wesentlich. Die Möglichkeiten des Anzeigeverfahrens dürften genügen, um die Zwecke des Gesetzes zu erreichen.
- 2. Streichung der Bestimmung, daß die Vorschriften über die Preisbildung auf Landpachtverträge keine Anwendung finden (§ 6 Abs. 1)!**
Auch die Herausnahme der Landpachtverträge aus der Preisbindung wird man mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes, die eine Höchstgrenze für die Preisbildung darstellt, hinnehmen können.
- 3. Streichung des Wortes „dringend“ in § 8!**
Die Streichung des Wortes „dringend“ in § 8 hat zur Folge, daß die Verpachtungsbereitschaft sinken wird. Wenn dieser Erfolg auch unerwünscht ist, so wird man die Unebenheit hinnehmen können, um nicht die Verwirklichung der größeren Ziele des Gesetzes noch weiter hinauszuschieben.
- 4. Aufnahme einer Ermächtigung an die Länder, Pachtpreisrichtlinien herauszugeben (§ 18 Abs. 3)!**

Auch mit der Nichtberücksichtigung des Vorschlages, die Länder zu ermächtigen, Pachtpreisrichtlinien herauszugeben, wird man sich zufriedengeben können. Die Herausbildung dieser für die Handhabung des § 5 Abs. 1 Buchst. b wichtigen Gesichtspunkte wird nunmehr durch die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden und Gerichte erfolgen.

Weiter sind durch die Bundestagsberatungen folgende wesentliche Änderungen gegenüber der vom Bundesrat im ersten Durchgang gebilligten Fassung des Entwurfes eingetreten:

5. Befreiung von der Anzeigepflicht für Landpachtverträge, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist, nur dann, wenn diese Verträge von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes abgeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 a)!

Daß eine Befreiung von der Anzeigepflicht nach der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes bei Landpachtverträgen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist, nur dann eintreten soll, wenn die obersten Behörden des Bundes oder des Landes die Verträge abgeschlossen haben, kann zwar eine Verwaltungserschwerung bedeuten, wird aber hingenommen werden können. Denn in der Praxis dürfte ein gangbarer Weg, so z. B. durch Vollmachterteilung oder Genehmigungsvorbehalt seitens der obersten Behörden, gefunden werden, um eine unzumutbare Heranziehung reiner Verwaltungsaufgaben der Mittel- und örtlichen Instanzen bis an die Ministerialinstanzen zu vermeiden. So erscheint insbesondere eine Bevollmächtigung möglich, da die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Buchst. a diese nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften gegebene Möglichkeit nicht ausschließt. Denn eine solche Einschränkung hätte dann in § 4 Abs. 1 Buchst. a deutlich und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden müssen.

6. Die Ermächtigung an die Länder, eine Anzeigepflicht auch für Heuerlingsverträge einzuführen (§ 4 Abs. 2)!

Die Ermächtigung an die Länder, eine Anzeigepflicht für Heuerlingsverträge einzuführen, gibt den Ländern eine Ermächtigung, die von den ausschließlich an dem Heuerlingswesen interessierten Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und daher auch von dem Bundesrat nicht abgelehnt werden sollte.

7. Verkürzung der Beanstandungsfrist von 6 auf 4 Wochen (§ 5)!

Die Verkürzung der Beanstandungsfrist von sechs auf vier Wochen soll zwar eine Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages möglichst frühzeitig herbeiführen und liegt daher insbesondere auch im Interesse der Vertragschließenden, sie kann aber in manchen Fällen, in denen umfangreiche Ermittlungen durch die Beanstandungsbehörden erforderlich werden, zu vorsorglichen Beanstandungen führen, um die Frist zu wahren und die Ermittlungen in Ruhe abschließen zu können. Solche vorsorglichen Beanstandungen können sich dann u. U. nach Abschluß der Ermittlungen als nicht haltbar herausstellen. Man wird auch diese Unebenheit mit Rücksicht auf die baldige Durchführung der Ziele des Gesetzes hinnehmen können.

(C)**(D)**

- (A) 8. **Aufnahme einer einschränkenden Vorschrift über die Zulässigkeit der Naturalpacht (§ 6 Abs. 3)!** Schließlich ist in § 6 Abs. 3 des Gesetzes die sonst bei Verträgen in unbeschränktem Umfang in der Rechtsprechung und Lehre für zulässig gehaltene Vereinbarung einer Naturalpacht, nicht einer Naturalwertpacht, dahin eingeschränkt worden, daß eine derartige Vereinbarung nur zulässig ist, wenn die als Pacht zu liefernde bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem verpachteten Grundstück gewonnen werden kann. Diese Einschränkung der Zulässigkeit von Naturalpachten auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Pachtwesens kann begrüßt werden, da damit verhindert wird, daß Pächter landwirtschaftlicher Betriebe sich zu Naturalleistungen verpflichten, die auf ihrem Betriebe nicht erzeugt werden können.

Es dürfte sich daher für den Bundesrat empfehlen, hinsichtlich dieser 8 Punkte dem Vorschlag des federführenden Agrarausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der dahin geht, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, zu folgen. Sowohl der federführende Agrarausschuß als auch der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates haben diese Punkte für nicht so entscheidend angesehen, daß sie dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses deswegen empfehlen könnten.

Dagegen ist insbesondere bei den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des federführenden Agrarausschusses eine Frage hervorgetreten, die außerhalb der oben skizzierten 8 Punkte liegt. Es ist die Frage der **Ausgestaltung des Heuerlingwesens**. Hierzu hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, dem § 18 Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

Sie

(nämlich die Länder)

können ferner bestimmen, was als Inhalt solcher auf die Begründung von Heuerlingsverhältnissen gerichteten Verträge gilt, die unter Außerachtlassung der gemäß Satz 1 erlassenen Vorschriften geschlossen werden.

Einen sachlich etwa gleichlautenden Antrag hatte der Vertreter des Landes Niedersachsen beim zweiten Durchgang im Agrarausschuß gestellt. Der Antrag ist jedoch abgelehnt worden. Die Ergänzung des § 18 Abs. 2, die nunmehr der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, soll sicherstellen, daß Heuerlingsverträge, die nicht in der von den Ländern bestimmten Form abgeschlossen werden oder in denen nicht der erforderliche Mindestinhalt geregelt wird, nicht der rechtlichen Unwirksamkeit verfallen, sondern daß dann ein gesetzlich festgelegter Mindestinhalt an die Stelle der fehlenden Parteivereinbarung treten kann, wenn die Länder Entsprechendes bestimmen. Nach der Mentalität der ländlichen Kreise, die für den Abschluß von Heuerlingsverträgen in Frage kommen, muß damit gerechnet werden, daß sie diese Art von Verträgen weiter nach dem bisherigen Brauch formlos, im gegenseitigen Vertrauen, lediglich mündlich und evtl. durch Handschlag abschließen, auch wenn durch gesetzliche Vorschriften der Länder etwas anderes hinsichtlich der Notwendigkeit der Form und der Regelung eines Mindestinhaltes bestimmt werden sollte. Wenn man bei Außeracht-

lassung der Vorschriften über Form und Mindestinhalt diese Verträge nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften rechtlich unwirksam werden ließe, würde man zwischen den Vertragsparteien einen vertragslosen Zustand schaffen und damit der Befriedung zwischen Heuerlingsgeber und Heuerling nicht dienen. Die unerwünschte Folge der Rechtsunwirksamkeit will man daher mit Rücksicht auf die Mentalität der beteiligten Kreise und auf die Befriedung innerhalb des Heuerlingwesens nicht eintreten lassen, sondern dann ersatzweise einen gesetzlichen Inhalt an die Stelle der vertraglich nicht festgelegten Bestimmungen treten lassen. Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene Anfügung des letzten Satzes erscheint dem Ausschuß erforderlich, um den Ländern diese Ermächtigung zu geben.

Meine Ausführungen als Berichterstatter des Agrarausschusses darf ich hiermit abschließen und nunmehr als Vertreter des Landes Niedersachsen folgendes vortragen. Das **Heuerlingwesen ist nur in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen verbreitet**. Es erscheint daher richtig, die Gesetzgebung auf diesem Gebiete auch den beteiligten Ländern zu überlassen, zumal nicht ersichtlich ist, weswegen der Bund auf diesem Gebiet eine Regelung treffen müßte. Es entspricht den Grundgedanken des Bonner Grundgesetzes und dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung — und zu dieser gehört das Heuerlingwesen — grundsätzlich bei den Ländern liegt. Den beteiligten Ländern kann und muß es daher überlassen bleiben, die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Heuerlingwesens auszuüben. Das Land Niedersachsen hält es für richtig, den **Vermittlungsausschuß anzurufen** mit dem Ziele, das Heuerlingwesen der Landesgesetzgebung zu überlassen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen dieses Punktes erscheint für den Bundesrat um so eher möglich, als die Vorschläge des Bundesrates beim ersten Durchgang zu diesem Punkt, und zwar insbesondere zu § 18 Abs. 2, vom Bundestag nicht berücksichtigt worden sind. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hat zwar im zweiten Durchgang auch noch eine Änderung des § 18 Abs. 2 durch Anfügung eines letzten Satzes empfohlen, die damit für die beteiligten Länder erstrebte Ermächtigung erscheint jedoch nicht weitgehend genug, so daß Niedersachsen es für erforderlich hält, folgendes zu beantragen:

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, das Gesetz wie folgt abzuändern:

1. in Abschnitt I § 1 Abs. 4 die Vorschrift des Buchst. b zu streichen;
2. in Abschnitt I § 4 die Vorschrift des Abs. 2 zu streichen und dementsprechend Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3 werden zu lassen;
3. in Abschnitt II § 18 den Abs. 2 durch folgenden Abs. 2 zu ersetzen:

Das Heuerlingwesen unterliegt der Landesgesetzgebung.

Ich darf bitten, dementsprechend zu beschließen.

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß ein entsprechender Antrag in der 36. Bundesratssitzung vom 6. Oktober 1950 einstimmig angenommen worden ist.

(A) Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist vorgeschlagen worden, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dazu liegen zwei Anträge vor. Ich muß zuerst über den **Antrag des Landes Niedersachsen** abstimmen lassen, der weiter geht als der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Wer entsprechend dem Antrage des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 154/2/52 Ziff. 1, 2 und 3 den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

Präsident **KOPF**: Wir haben mit 22 Stimmen, also mit der erforderlichen Mehrheit, **beschlossen, den Vermittlungsausschuß aus den im Antrag auf BR-Drucksache Nr. 154/2/52 angeführten Gründen anzurufen.**

Eine Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. 154/1/52 erübrigt sich, da dieser Antrag zu § 18 in dem soeben angenommenen weitergehenden Antrag enthalten ist.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

(B) **Erlaß von Rahmenbestimmungen durch den Bund auf dem Gebiete des Wasserrechts gem. Art. 75 Ziff. 4 GG (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 137/52).**

APEL (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Agrarausschuß** hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Antrage des Landes Hessen befaßt. Er stimmt dem Antrage zu und empfiehlt, die Begründung gemäß dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 137/1/52 zu ergänzen. Auf dem Gebiete des Wasserrechts bestehen zur Zeit im Bundesgebiet etwa 30 Ländergesetze und 100 Rechtsverordnungen. In einzelnen Ländern bestehen drei bis vier voneinander abweichende landesgesetzliche Regelungen. Die Bedeutung einer **Regelung des Wasserbedarfs** ergibt sich u. a. aus der Tatsache, daß der Wasserbedarf in den letzten 50 Jahren um das Zwanzigfache gestiegen ist und daß mit einer weiteren erheblichen Steigerung des Wasserbedarfs zu rechnen ist. Es muß sichergestellt werden, daß auch künftige Ansprüche an den Wasservorrat gedeckt werden können. Aber das kann nur sichergestellt werden durch eine großräumige Bewirtschaftung des Wassers nach zusammenfassenden Gesichtspunkten. Die notwendigen wasserrechtlichen Regelungen müssen sowohl den Bedürfnissen des öffentlichen Rechts als auch den privatrechtlichen Notwendigkeiten entsprechen.

Gemäß Art. 75 Ziff. 4 des Grundgesetzes steht dem Bund das Recht zu, **Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt** zu erlassen. Das Land Bayern ist der Auffassung, daß der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht mit Rücksicht darauf keinen Ge-

brauch machen könne, daß die Voraussetzungen (C) des Art. 72 des Grundgesetzes nicht erfüllt seien, und zwar insofern nicht, als ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung nicht bestehe. Dieser Standpunkt wurde jedoch im Agrarausschuß von allen übrigen Ländern nicht geteilt. Der Agrarausschuß vertritt den Standpunkt, daß das Bedürfnis nach einer **einheitlichen Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Wasserrechts** um so mehr besteht, als zur Zeit seitens der Bundesregierung der Versuch gemacht wird, einzelne Fragen des Wasserrechts in Sondergesetzen zu regeln. Der Agrarausschuß hält die damit angebahnte weitere Rechtzersplitterung auf dem Gebiete des Wasserrechts nicht für vertretbar und unterstützt aus diesem Grunde den Antrag des Landes Hessen, eine einheitliche Kodifikation des Wasserrechts in Gestalt von Rahmenvorschriften beschleunigt vorzunehmen. Der Ausschuß bittet daher, dem Antrage des Landes Hessen mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Begründung zuzustimmen.

Der **Ausschuß für innere Angelegenheiten** hat sich mit dem Antrage des Landes Hessen in seiner Sitzung am 17. April befaßt und gegen die Stimmen des Landes Bayern beschlossen, sich den Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 137/1/52 mit folgender Maßgabe anzuschließen:

In Abs. 1 und 2 Satz 1 der Begründung des Antrages sollen die Worte: „des gesamten Wasserrechts“ bzw. „des Wasserrechts“ ersetzt werden durch die Worte: „auf dem Gebiete des Wasserhaushalts“.

Der Empfehlung des Agrarausschusses zu Nr. 2 letzten Satz — dort handelt es sich um einen Zusatz in der Begründung — stimmt der Ausschuß für innere Angelegenheiten nicht zu.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — (D) Das ist nicht der Fall. Darf ich dann feststellen, daß wir dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen?

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall.

(Widerspruch.)

ZIETSCH (Bayern): Man müßte doch getrennt abstimmen; denn es liegen eine Empfehlung des Agrarausschusses und eine Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten vor. Wie soll denn da entschieden werden?

Präsident **KOPF**: Der Agrarausschuß hat empfohlen, dem Antrage des Landes Hessen zuzustimmen. Der Agrarausschuß hat weiter empfohlen, die Begründung des Antrages durch einen Zusatz zu ergänzen. Wer den Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 137/1/52 folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertreten.

(A) **Präsident KOPF:** Die Empfehlungen des Agrar-
ausschusses sind angenommen.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 157/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat über den Antrag des Landes Niedersachsen, der Ihnen auf Drucks. Nr. 157/52 vorliegt, beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, die **Bemühungen des Bundesarbeitsministeriums, eine einheitliche Rechtslage für die Nichtanrechnung der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz** in den verschiedenen Ländern des Bundesgebietes herbeizuführen, seien schon so weit gediehen, daß die Möglichkeit bestehe, auf eine Bundesratsinitiative vorläufig zu verzichten. Er war darüber hinaus der Auffassung, daß nicht nur die Rechtslage bezüglich der Nichtanrechnung der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz vereinheitlicht werden sollte, sondern — parallel zu den Bemühungen bei dem Gesetzentwurf über die Änderung der Fürsorgepflichtverordnung — auch entsprechende **Freigrenzen für Unfallverletzte und Empfänger von Sonderhilfe** nach den Ländergesetzen vorgesehen werden sollten. Das Land Niedersachsen hat im Ausschuß dem Vertreter des Bundesarbeitsministeriums erklärt, daß zunächst von der Verfolgung der Bundesratsinitiative abgesehen wird

in der Erwartung, daß noch vor den Parlamentsferien eine entsprechende Bundesregelung möglich ist. (C)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat einstimmig die Annahme der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 157/2/52 vorliegenden **EntschlieÙung** empfohlen. Der Unterschied zwischen BR-Drucks. Nr. 157/1/52 und BR-Drucks. Nr. 157/2/52 war nur in der Begründung enthalten, und zwar handelte es sich um einen Übermittlungsfehler, der korrigiert werden mußte.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dieser **EntschlieÙung**, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 157/2/52 ergibt, **zustimmen**.

Es folgt Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 174/52).

Der Bundestag hat gestern in drei Lesungen das Ihnen vorliegende Gesetz beschlossen. Wir sind gebeten worden, heute diesem Gesetz ebenfalls zuzustimmen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben **zugestimmt**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Wir sehen uns wieder am 9. Mai. Ich schlieÙe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12 00 Uhr.)

(B)

(D)